



Gemeinde Arboldswil
Kanton Basel-Landschaft

Gemeindeverwaltung Arboldswil
Ziefnerstrasse 11
4424 Arboldswil

Tel: 061 933 13 13
Mail: gemeinde@arboldswil.ch
Homepage: www.arboldswil.ch

Reglement zur Begrenzung der Zusatzbeiträge zu den Ergänzungsleistungen

vom 14. Juni 2021

Gültig ab 1. Januar 2022

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Arboldswil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15. Februar 1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:

- a) Zuständigkeit,
- b) die Begrenzung der Zusatzbeiträge,
- c) die Rückzahlung der Zusatzbeiträge,
- d) die Ausrichtung der Zusatzbeiträge,
- e) die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge

§ 2 Geltungsbereich

¹Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin an Personen ausgerichtet, welche vor dem Heim- oder Spitaleintritt in der Gemeinde Arboldswil Wohnsitz hatten.

²Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

³Finanzierungslücken sind

- a) Bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitals für Unterbringung und Betreuung.
- b) Bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitals für Unterbringung und Betreuung.

⁴Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss EL-Verfügung.

§ 3 Zuständigkeit

¹Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der Gemeindezweigstelle einzureichen.

²Die Gemeindeverwaltung ist zuständig zum Erlass von Verfügungen über die Zusatzbeiträge, sofern nicht ein Vertrag mit andern Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Zusatzbeiträge besteht.

³Die Zusatzbeiträge werden direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital ausbezahlt, in dem sich die Gesuchstellerin resp. der Gesuchsteller aufhält.

§ 4 Begrenzung der Zusatzbeiträge

¹Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in der Verordnung fest. Er orientiert sich dabei an den Taxen für Unterbringung und Betreuung der Heime in der Versorgungsregion.

²Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, kein geeigneter Platz verfügbar ist, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Versorgungsregion, das einen geeigneten freien Platz aufweist, begrenzt.

§ 5 Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge

¹Durch die Gemeinde ausgerichtete Zusatzbeiträge werden bei den Bewohnerinnen und Bewohnern samt Zinsen zurückgefordert, wenn sich ihre bzw. seine wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessert haben, als kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge mehr besteht.

²Werden Zusatzbeiträge nicht zu Lebzeiten der Empfängerin resp. des Empfängers zurückerstattet, so hat die Gemeinde einen Anspruch in der Höhe der bezogenen Zusatzbeiträge samt Zinsen gegenüber den Erben.

³Die Höhe des Zinses entspricht dem kommunalen Vergütungszins für Vorauszahlungen bei der Gemeindesteuer.

§ 6 Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum

¹Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen darf in keinem Fall dazu führen, dass die gefestigte Lebenspartnerin resp. der gefestigte Lebenspartner der Empfängerin resp. des Empfängers von Zusatzbeiträgen selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben müsste.

²Die Rückzahlbarkeit wird aufgeschoben, bis sich die Wohnsituation der gefestigten Lebenspartnerin resp. des gefestigten Lebenspartners gem. § 6 Absatz 1, geändert hat.

³Eine gefestigte Lebenspartnerschaft im Sinne von § 6 Absatz 1 liegt vor, wenn vor dem Alters- und Pflegeheimenritt resp. vor dem Spitaleintritt während mind. 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.

§ 7 Übergangsregelung

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 4 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.

§ 8 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung Arboldswil am 14. Juni 2021 genehmigt.

Gemeinderat Arboldswil



Johannes Sutter
Gemeindepräsident



Jeton Hyseni
Gemeindeverwalter

Durch die Finanz- und Kirchendirektion mit Verfügung vom 20. August 2021 genehmigt.

Durch den Gemeinderat am 21. September 2021 per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.